

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Bar und Cocktail Catering

Fa. MATE Cocktails & More

Inhaber: Mate Kende

Dr.-Stumpf-Straße 72, 6020 Innsbruck, Österreich

E-Mail: office@mate.co.at

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Fa. MATE Cocktails & More im Bereich des Bar- und Cocktail-Caterings.
2. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung seitens der Fa. MATE Cocktails & More.
4. Die Fa. MATE Cocktails & More ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Für bereits vor der Änderung geschlossene Verträge gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für Dritte, in deren Namen oder auf deren Rechnung die Bestellung durch den Kunden aufgegeben wurde.

§ 2 Angebot und Preise

1. Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste bzw. das individuell erstellte Angebot.
2. Angebote für angefragte Veranstaltungen sind im Allgemeinen 2 Wochen ab Ausstellungsdatum gültig und müssen nach Ablauf dieser Frist neu angefragt werden.
3. Gegenüber Unternehmern verstehen sich alle Preise als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern werden die Preise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen oder die Umsatzsteuer wird transparent hinzugerechnet.
4. Lieferungen aller Sach- und Dienstleistungen erfolgen – sofern nicht im individuellen Angebot ausdrücklich als inkludiert ausgewiesen – zuzüglich der entsprechenden Transport-, Anfahrs- und Personalkosten.

§ 3 Anzahlung, Lieferung und Infrastruktur

1. Zur Erbringung der vereinbarten Lieferung und Leistung ist die Fa. MATE Cocktails & More nur dann verpflichtet, wenn eine Anzahlung in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Brutto-Auftragswertes geleistet wird. Diese Anzahlung muss spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn auf dem Konto der Fa. MATE Cocktails & More eingegangen sein. Die Anzahlungssumme wird bei der finalen Rechnungslegung gegenverrechnet.
2. Geringfügige Verspätungen bei der Lieferung oder dem Aufbau berechtigen den Kunden nicht zur Annahmeverweigerung oder zum Rücktritt. Soweit die Verspätung nicht geringfügig ist, aber das Interesse des Kunden an der Leistung hierdurch nicht entfallen ist, bleibt er zur Abnahme verpflichtet.
3. Der Kunde ist verpflichtet, am Veranstaltungsort die für die reibungslose Leistungserbringung notwendige Infrastruktur auf eigene Kosten bereitzustellen. Dazu gehören insbesondere eine ebenerdige Zufahrt bzw. ein barrierefreier Zugang, ein stabiler Stromanschluss gemäß den im Angebot definierten Spezifikationen sowie der freie Zugang zu Frisch- und Abwasser.

§ 4 Mietequipment und Haftung des Kunden

1. Sämtliches mitgebrachtes Mietequipment, mobile Bars, Geschirr, Gläser und technische Geräte bleiben im uneingeschränkten Eigentum der Fa. MATE Cocktails & More.
2. Der Kunde ist verpflichtet, das gelieferte Mietequipment bei Übergabe unverzüglich auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen und dies auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe bzw. Abholung trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die übergebenen Waren und Gegenstände.
3. Fehlmengen, Glasbruch oder Beschädigungen am Equipment, die durch den Kunden, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Gäste der Veranstaltung verursacht werden, werden dem Kunden zum Wiederbeschaffungswert bzw. Reparaturwert in Rechnung gestellt. Der Kunde hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass das Equipment vor Vandalismus, Diebstahl und Witterungseinflüssen geschützt ist.
4. Die Fa. MATE Cocktails & More behält sich das Recht vor, vor der Veranstaltung eine Kautions in Höhe von bis zu 25 % des Brutto-Anschaffungswertes des bereitgestellten Mietequipments einzufordern.

§ 5 Müllentsorgung und Reinigung

1. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung sowie alle anfallenden Kosten für die fachgerechte Entsorgung sämtlicher Abfälle, die im Rahmen des Caterings und der Barbetreuung entstehen.
2. Dies gilt insbesondere für Leergut, Verpackungsmaterialien, Kartonagen, Servietten, Bioabfälle, Dekomaterialien und sonstige Restabfälle. Ausgenommen hiervon ist das im Eigentum der Fa. MATE Cocktails & More stehende Mehrweg-Leergut.
3. Die Mitarbeiter der Fa. MATE Cocktails & More sammeln den während der Veranstaltung direkt an der Bar anfallenden Müll in vom Kunden bereitzustellenden oder laut Angebot vereinbarten Behältnissen. Der anschließende Abtransport und die endgültige Beseitigung des gesamten Mülls vom Veranstaltungsgelände müssen eigenverantwortlich durch den Kunden erfolgen.

§ 6 Gesetzliches Widerrufsrecht bei Verbrauchergeschäften

1. Für Verträge mit Verbrauchern über Catering-Dienstleistungen besteht gemäß § 18 Absatz 1 Zahl 10 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz kein gesetzliches Widerrufsrecht.
2. Da es sich um Dienstleistungen im Bereich der Freizeitbetätigung handelt, die für einen spezifischen Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich definiert sind, ist die Buchung mit Zugang der Auftragsbestätigung rechtlich verbindlich. Ein 14-tägiges Rücktrittsrecht für Online-Käufe ist gesetzlich ausgeschlossen.
3. Für Verträge mit Unternehmern besteht ohnehin kein gesetzliches Widerrufsrecht.

§ 7 Rücktritt und Stornierung

1. Die Fa. MATE Cocktails & More ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
 - Höhere Gewalt oder andere von der Fa. MATE Cocktails & More nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen gebucht werden.
 - Die Fa. MATE Cocktails & More begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit gefährden kann.
 - In diesen Fällen ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Kunden ausgeschlossen.
2. Der Rücktritt bzw. die Stornierung durch den Kunden nach erfolgter Auftragserteilung muss in schriftlicher Form erfolgen. Maßgeblich für den Zeitpunkt ist der Eingang der Stornierung bei der Fa. MATE Cocktails & More.
3. Da die Leistungen der Fa. MATE Cocktails & More in der Regel als Pauschalangebot kalkuliert werden und für den vereinbarten Termin Kapazitäten exklusiv freigehalten werden, gelten im Falle einer Stornierung durch den Kunden folgende pauschalierten Stornogebühren, jeweils bezogen auf den gesamten im Angebot vereinbarten Brutto-Auftragswert:
 - **Bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin:** Die Stornierung ist kostenfrei. Bereits geleistete Anzahlungen werden vollständig zurückerstattet.
 - **Ab 27 Tagen bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin:** Es werden 50 % des gesamten vereinbarten Pauschalpreises als Stornogebühr fällig.
 - **Ab 13 Tagen vor dem Veranstaltungstermin bis zum Veranstaltungstag oder bei Nichterscheinen:** Es werden 100 % des gesamten vereinbarten Pauschalpreises fällig.
4. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass der Fa. MATE Cocktails & More kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Fa. MATE Cocktails & More muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 8 Änderung der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeiten

1. Der Kunde ist verpflichtet, der Fa. MATE Cocktails & More die genaue und finale Teilnehmerzahl schriftlich bis spätestens drei Werktage vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen.
2. Diese übermittelte Angabe wird verbindlicher Vertragsbestandteil und dient als feste Mindestgrundlage für die Endabrechnung.
3. Im Falle einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben wird die tatsächlich anwesende Personenanzahl für die Abrechnung herangezogen und nachberechnet.

§ 9 Haftung und Versicherung

1. Die Fa. MATE Cocktails & More haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden jedoch ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden sowie für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Fa. MATE Cocktails & More, ihrer Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von mitgebrachten Gegenständen, Garderobe oder Kraftfahrzeugen von Gästen der Veranstaltung wird keine Haftung übernommen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Fa. MATE Cocktails & More vor.
3. Der Veranstalter stellt die Fa. MATE Cocktails & More von Schadenersatzansprüchen Dritter im Rahmen der Veranstaltung frei, sofern kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Fa. MATE Cocktails & More oder ihres Personals vorliegt.

§ 10 Rundfunkgebühren und Urheberrechte

1. Bei Veranstaltungen, auf denen Musikstücke, Fernseh- oder Radiosendungen abgespielt oder aufgeführt werden, trägt allein der Veranstalter die Verantwortung für die Einholung aller erforderlichen Aufführungsbewilligungen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die anfallenden Gebühren ordnungsgemäß anzumelden und abzuführen und stellt die Fa. MATE Cocktails & More diesbezüglich völlig schuld- und klaglos.

§ 11 Reklamationen

1. Mängelrügen und sonstige Reklamationen bezüglich der gelieferten Waren oder Dienstleistungen müssen – sofern sie nicht bereits direkt während der Veranstaltung gegenüber der Barleitung gemeldet wurden – unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Veranstaltungsende, schriftlich bei der Fa. MATE Cocktails & More eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.

§ 12 Jugendschutz und ethische Klausel

1. Die Fa. MATE Cocktails & More achtet strikt auf die Einhaltung der geltenden Jugendschutzgesetze.
2. An Jugendliche werden unter keinen Umständen alkoholische Getränke ausgeschenkt, deren Konsum oder Erwerb ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen (Bundes)Landes untersagt ist. Das Barpersonal ist berechtigt und verpflichtet, im Zweifelsfall Ausweiskontrollen zum Altersnachweis durchzuführen.

§ 13 Bildaufnahmen und Datenschutz

1. Personen, die auf Foto- oder Filmaufnahmen zu sehen sind, die während der Veranstaltungen durch die Fa. MATE Cocktails & More angefertigt werden, stimmen der honorarfreien und widerrufbaren Nutzung und Abbildung auf der Internetseite sowie auf den offiziellen Social-Media-Kanälen des Unternehmens zu.
2. Dies gilt nur, sofern die Personen in keiner demütigender, entwürdigender oder die Persönlichkeitsrechte verletzenden Haltung dargestellt werden. Ein Widerruf kann jederzeit schriftlich per E-Mail an office@mate.co.at erfolgen.
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt streng nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung und Kundenbetreuung und wird nicht dauerhaft gespeichert oder in irgendeiner Weise für Werbezuschriften genutzt.

§ 14 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages als Ganzes hiervon unberührt. Die unwirksame Klausel wird durch die entsprechende gesetzliche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Klausel am nächsten kommt.
2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
3. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird, sofern kein Zwangsgerichtsstand für Verbraucher vorliegt, das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart.

Gerichtsstand ist Innsbruck.
Fa. Mate KENDE
Stand: Juli 2026